

**Themen:** Veröffentlichung von Bildern im Internet

**Berufe:** Bürger

**Datentypen:** Geschäftliche Daten

## Welche Daten können gesammelt werden, um den Download von Dokumentationen zu ermöglichen?

Ein Technologie-Unternehmen veröffentlicht regelmäßig technische Dokumentationen.

Diese Dokumentationen werden Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie vor dem Herunterladen ein Formular ausfüllen.

X füllt das Formular aus und ist überrascht über den Umfang der benötigten Informationen. Insbesondere ist ihm nicht verständlich, dass er nach seiner Funktion und dem Fortschritt des Projekts, an dem er arbeitet, gefragt wird. Er stellt fest, dass der Zweck nicht angegeben ist, und sucht nach Hinweisen zu den Datenbearbeitungen bzw. zum Datenschutz.

Er stellt fest, dass der Link zu diesen Informationen inaktiv ist. X kontaktiert dann das Unternehmen, das ihm die Datenschutzerklärung schickt.

Darin heißt es, dass Personendaten verlangt werden, um die Person über Aktualisierungen der heruntergeladenen Dokumentation zu informieren und die Bedürfnisse ihrer Kunden in Bezug auf technische Veröffentlichungen besser zu erfüllen. Um die Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit zu wahren, ist es jedoch nicht notwendig, nach der Funktion und dem Status des Projektfortschritts zu fragen.

### Empfehlungen

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass nur die für den Zweck, für den sie bestimmt sind, erforderlichen Daten verarbeitet werden. In diesem Fall sind die Informationen über den Projektfortschritt und die Funktionen nicht erforderlich.

### Grundprinzipien

Art. 4 DSGVO Zweckbindung und Verhältnismässigkeit

### Praxisbeispiel